

Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. I.

Nr. 5.

26. Jänner 1856.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Aus den Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung.

(Vom 21. Januar 1856.)

Nachdem die beiden Räthe die Wahlen ihrer neu eingetretenen Mitglieder, welche von keiner Seite beanstandet waren, anerkannt und sich dann konstituiert hatten, bestellten sie ihre Bureaux; und zwar wählte

der Nationalrath

- zum Präsidenten: Herrn Friedrich Siegfried, von und in Zofingen, Kts. Aargau;
„ Vicepräsidenten: „ Jules Martin, von Grandson, in Vevay, Kts. Waadt;
zu Stimmenzählern: Herrn Joh. Georg Kreis, von und in Zihlschlacht, Kts. Thurgau;
„ Franz Wirz, von und in Sarnen, Kts. Unterwalden o. d. W.;
„ Samuel Frey, von und in Gontenschwil, Kts. Aargau;
„ Charles Jules Matthey, von Savagnier, in Neuenburg.

Der Ständerath seinerseits wählte

- zum Präsidenten: Herrn Aimé Humbert, Staatsrath von Neuenburg.
„ Vicepräsidenten: „ Jakob Dubé, Regierungspräsident v. Zürich;
zu Stimmenzählern: Herrn Niklaus Hermann, von und in Sachseln;
„ J. Barth. Caslisch, von Trins, in Chur.

Als neue Mitglieder der beiden Räthe sind erschienen

a. im Nationalrathe:

- Herr Joseph Bonmatt, Kriminalgerichtspräsident, von und in Luzern, gewählt im 11. Wahlkreise.
„ Pierre Samuel Déglon, Oberstlieutenant, von und in Moudon, Kts. Waadt, gewählt im 43. Wahlkreise.

Herr Ulrich Meister, Forstmeister, Großrath, von und in Reufen, Kts. Zürich, gewählt im 4. Wahlkreise.

„ Maurice Filliez, Präfect des Bezirks Entremont, von und in Vagnes, Kts. Valais, gewählt im 47. Wahlkreise.

Der erste erschien an der Stelle des jetzigen Bundesraths Herrn Knüfel;

„ zweite „ „ „ „ demissionirenden Herrn Meystre, in Lausanne;

„ dritte „ „ „ „ „ „ Obersten Ziegler, in Zürich;

„ vierte „ „ „ „ „ verstorbenen Herrn Bottier, in Monthey.

b. im Ständerathe:

für Bern:	Herr Aimé Constant Rossel, v. Diesse, in Courtelary;
„ Luzern:	„ Renwart Meyer, von und in Luzern;
„ Graubünden:	„ Peter Conradin Planta, von und in Chur;
„ Waadt:	„ François Briatte, von Echichens, in Lausanne;
„ Genf:	„ François Jules Pictet de la Rive, von und in Genf;
	„ James Fazy, von und in Genf.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 21. Januar 1856.)

Laut einer vom schweiz. Generalkonsulate in London dem Bundesrath unterm 16. dieß gemachten Mittheilung dürfen nunmehr, in Folge des zwischen England und Japan abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrags, englische Schiffe in die japanesschen Seehäfen Nagasaki (Fisen) und Hakodadi (Matsumai) einlaufen, dort anfern und sich mit allem Nöthigen verproviantiren; andere Häfen Japan's sind hingegen den genannten Schiffen nur dann geöffnet, wenn sie in der Noth sind, in welchem Falle sie aber keiner anderweitigen Erlaubniß bedürfen.

Alle und jede Seehäfen und alle und jede Rechte, welche andern Nationen, oder der am meisten begünstigten Nation (mit Ausnahme der früher den Chinesen und Holländern eingeräumten Vorrechte im Hafen von Nagasaki) in Zukunft erlaubt werden sollten, werden im gedachten Vertrage auch England zugesichert.

Die für Nagasaki aufgestellten Verordnungen lauten wie folgt:

- 1) Alle Schiffe müssen auf zwei „Sima“ Entfernung anfern und dort die Vorschriften des Gouverneurs abwarten.
- 2) Es darf nicht geschossen werden.
- 3) Niemandem ist gestattet, auf der Insel zu landen.

- 4) Prüfungen mit Sentblei dürfen nicht angestellt werden; auch dürfen keine Boote herumfahren.
- 5) Wenn Unterredungen verlangt werden, so wird das Schiff des ersten Offiziers gerufen; allein es ist untersagt der Umgang mit Kaufmannsbooten, ferner der Austausch von Waaren und alles Handeltreiben, welcher Art es sein mag.

Nach dem Vorstehenden haben in Bezug auf den Handel keine Vortheile für England, und damit auch für die Schweiz, einstweilen erlangt werden können.

(Vom 22. Januar 1856.)

Lokalverhältnissen Rechnung tragend, hat der Bundesrath die bisherige Postablage Signau, im Kanton Bern, auf den 1. Juli dieses Jahres zu einem Postbureau erhoben.

Wahlen des Bundesrathes.

Postbeamte:

23. Januar, Herr Johannes Frutiger, Negotiant, von Oberhofen, in Thurnen, zum Posthalter an letztem Orte.
25. " Herr Franz August Stocker, Gastwirth in Fric, Kts. Aargau, zum Posthalter daselbst.



Summarische Uebersicht der Einfuhr von Lebensmitteln

vom 1. bis zum 15. Januar 1856.

	I. Zollgebiet.		II. Zoll- gebiet.	III. Zollgebiet.		IV. Zollgebiet.		V. Zollgebiet.		VI. Zollgebiet.		Total.
	Franz. Richtung.	Deutsche Richtung.		Deutsche Richtung.	Ital. Richtung.	Lombard. Richtung.	Piemont. Richtung.	Franz. Richtung.	Savoy. Richtung.	Franz. Richtung.	Sardin. Richtung.	
	Sentner.	Sentner.		Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	Sentner.	
Korn	908	9,605	18,086	22,229	90	635	265	—	—	73	2,175	54,066
Roggen	121	—	37	143	293	51	298	—	—	1	—	944
Gerste	—	350	2,012	682	—	—	—	—	—	14	19	3,077
Hafer	167	1,313	4,123	2,864	—	—	57	56	—	172	563	9,315
Mais	—	1,433	2	115	154	913	1,407	—	—	—	7	4,031
Bohnen	296	943	446	69	1	—	—	26	—	5	2	1,788
Erbfen	—	103	84	157	9	—	—	—	—	18	3	374
Reis	—	—	—	75	432	340	—	1	—	—	182	1,030
Gerste, gerollte u. Gries	1	29	244	224	—	—	—	3	—	2	4	507
Mehl	29	167	806	576	621	12	70	1,332	—	5	458	4,076
Brot	—	7	29	10	1	—	2	—	—	7	—	56
Wein	2,800	1,797	292	115	48	305	304	1,454	4	1,395	2,289	10,803
Fleisch	30	20	15	11	2	—	—	3	—	27	18	126
	Zugthierlasten.		Zugthierl	Zugthierlasten.		Zugthierlasten.		Zugthierlasten.		Zugthierlasten.		Zugthierl
Kartoffeln	—	124	62	35	—	—	2	—	—	27	5	255

Aus den Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.01.1856
Date	
Data	
Seite	113-116
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 821

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.